Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima
und Energiewirtschaft

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 10 34 39 | 70029 Stuttgart

Per E-Mail:
Buero-iiic3@bmwe.bund.de

Name: Simon Schlichenmaier
Telefon: +49 (711) 126-1232
E-Mail: Simon.Schlichenmaier@um.bwl.de
Geschäftszeichen: UM64-4502-42/3/7
(bei Antwort bitte angeben)
Datum: 22.07.2026

Länderanhörung Netzanschlusspaket

Sehr geehrter Herr Holzamer,
sehr geehrter Herr Dr. Meyer,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für die Anhörung der Länder zum Referentenentwurf des Gesetzesentwurfs zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Synchronisierung des Anlagenzubaus mit dem Netzausbau sowie zur Verbesserung des Netzanschlussverfahrens (Netzanschlusspaket). Bedauerlicherweise ist die Anhörungsfrist insbesondere in Verbindung mit der EEG-Novelle (wieder einmal) äußerst kurz, so dass eine detaillierte Prüfung des Gesetzesentwurfs und der sich daraus ergebenden Konsequenzen nicht möglich war. Wir behalten uns daher vor, im Gesetzgebungsverfahren weitere Änderungsvorschläge und Hinweise einzubringen.

Zum Gesetzentwurf nehmen wir insoweit vorläufig wie folgt Stellung.

Zu Artikel 1 Nr. 6 bis Nr. 10:

Die vorgesehenen Regelungen zur Digitalisierung und Vereinheitlichung der Netzanschlussverfahren, Transparenzpflichten hinsichtlich verfügbarer Netzanschlusskapazitäten und Regelungen zur Erarbeitung neuer Verfahren zur diskriminierungsfreien Vergabe und ggf. Priorisierung von Netzanschlusskapazitäten werden begrüßt.

Insbesondere bei der Erarbeitung neuer Verfahren zur Vergabe von Netzanschlusskapazitäten müsste klargestellt werden, dass sowohl auf Übertragungsnetz- als auch auf Verteilnetzebene

Kernerplatz 9 - 70182 Stuttgart
Hauptstätter Str. 67 - 70178 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
Telefon: +49 711 126-0
Telefax: +49 711 126-2881

Homepage: um.baden-wuerttemberg.de
Serviceportal: service-bw.de
Datenschutz: um.baden-wuerttemberg.de/datenschutz
– auf Wunsch auch in Papierform
DIN EN ISO 50001:2018 zertifiziert

Verfahren erarbeitet werden sollen, die grundsätzlich bundesweit einheitlich angewendet werden müssen.

Die Regelung zur Erleichterung der Errichtung netzneutraler Co-Location-Batteriespeicher wird ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Zu Artikel 1 Nr. 4 und Artikel 2 Nr. 3:

Die vorgesehenen Regelungen zur Ausweisung kapazitätslimitierter Netze und dem erzwungenen Verzicht auf Teile des finanziellen Ausgleichs im Falle von Redispatchmaßnahmen werden abgelehnt und müssen aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

Eine bessere Abstimmung zwischen EE- und Netzausbau ist zwar notwendig, darf aber nicht auf Kosten der Ausbaugeschwindigkeit der erneuerbaren Energien gehen. Vielmehr muss die Geschwindigkeit des Stromnetzausbaus erhöht werden. Hierzu finden sich im vorliegenden Gesetzesentwurf allerdings keinerlei konkrete Vorschläge bzw. Regelungen.

Die vorgesehenen Regelungen verschlechtern die Rahmenbedingungen für EE-Projekte signifikant und entziehen den Vorhaben die Finanzierungsgrundlage. Darüber hinaus ist es fraglich, ob die vorgesehenen Regelungen europarechtlich überhaupt zulässig sind.

Zu Artikel 2 Nr. 2:

Die vorgesehene Regelung, dass für Solaranlagen des ersten Segments (nach § 3 Nr. 41a EEG) sowie für Windenergieanlagen an Land ab dem 1. Januar 2027 der Anspruch auf Netzanschluss nur noch bestehen soll, wenn die maximale Wirkleistungseinspeisung am Netzverknüpfungspunkt begrenzt wird, wird abgelehnt.

Die von der vorgesehenen Regelung betroffenen Anlagen sind grundsätzlich steuerbar und können bei Bedarf durch den Netzbetreiber entsprechend gedrosselt werden. Die dauerhafte und unabhängig der verfügbaren Netzkapazitäten vorgesehene Einspeisebegrenzung für diese Anlagen, ist daher nicht verhältnismäßig und wird abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Bernauer
Ministerialdirigent